

Richtlinien zur Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Lizenztrainern "Tischtennis" (D-Zertifikat, C- und B-Lizenz)

des TTVSH
Stand: 01. März 2002

Diese Richtlinien treten am 01. März 2002 in Kraft. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind diese Richtlinien in der männlichen Form verfasst, schließen jedoch die weibliche Person mit ein.

1	PFLICHTEN DER TRAINER/INNEN	2
2	D-TRAINER	3
2.1	ANMELDUNG	3
2.2	ZULASSUNG ZUR AUSBILDUNG	3
2.3	DAUER DER AUSBILDUNG	3
2.4	INHALTE DER AUSBILDUNG	3
2.5	FINANZIERUNG	3
2.6	LIZENZVERGABE UND ANRECHNUNG AUF WEITERFÜHRENDE AUSBILDUNGSGÄNGE	3
2.7	GÜLTIGKEIT DER LIZENZEN	4
2.8	LIZENZENTZUG	4
3	C-TRAINER	5
3.1	AUFGABEN UND EINSATZBEREICH DER C-TRAINER	5
3.2	ZULASSUNG, DAUER, GLIEDERUNG UND ORGANISATION DER AUSBILDUNG	5
3.2.1	<i>Anmeldung</i>	5
3.2.2	<i>Zulassung zur Ausbildung</i>	5
3.2.3	<i>Dauer der Ausbildung</i>	5
3.2.4	<i>Gliederung der Ausbildung</i>	6
3.2.4.1	Grundkurs	6
3.2.4.2	Hauptlehrgang	6
3.2.5	<i>Organisationsformen der Ausbildung</i>	7
3.2.6	<i>Finanzierung der Ausbildung</i>	7
3.3	PRÜFUNGEN	7
3.3.1	<i>Prüfungskommission</i>	7
3.3.2	<i>Einteilung der Prüfungen</i>	7
3.3.3	<i>Das Prüfungswochenende</i>	8
3.3.3.1	Zulassung zur Prüfung	8
3.3.3.2	Prüfungsanforderungen	8
3.3.4	<i>Bewertung der Prüfungsleistungen</i>	8
3.3.5	<i>Nichtbestehen der Prüfung</i>	8
3.3.6	<i>Wiederholung der Prüfung</i>	8
3.3.7	<i>Erkrankung, Versäumnis</i>	8
3.3.8	<i>Lizenzierung</i>	8

4	B-TRAINER.....	10
4.1	AUFGABEN UND EINSATZBEREICHE DER B-TRAINER.....	10
4.2	ZULASSUNG, DAUER, GLIEDERUNG UND ORGANISATION DER AUSBILDUNG	10
4.2.1	Anmeldung.....	10
4.2.2	Zulassung zur Ausbildung	10
4.2.2.1	Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sind:.....	10
4.2.3	Dauer der Ausbildung	10
4.2.4	Gliederung der Ausbildung	10
4.2.5	Organisationsformen der Ausbildung.....	11
4.2.6	Finanzierung der Ausbildung	11
4.3	PRÜFUNGEN	11
4.3.1	Prüfungskommission.....	11
4.3.2	Prüfung	11
4.3.3	Bewertung der Prüfungsleistungen.....	11
4.3.4	Nichtbestehen der Prüfung	11
4.3.5	Wiederholung der Prüfung	11
4.3.6	Lizenzierung	12
5	FORTBILDUNGEN.....	13
5.1	GRUNDSÄTZLICHES	13
5.2	MÖGLICHKEITEN DER FORTBILDUNG.....	13
5.2.1	Zentrale Fortbildungslehrgänge des TTVSH.....	13
5.2.2	Bezirkslehrgänge	13
5.2.3	Landesstützpunkte.....	13
5.2.4	Weitere Fortbildungsmaßnahmen	13
5.2.5	Mit Genehmigung des Lehrwartes können in Einzelfällen anerkannt werden:	14
5.3	NACHWEIS DER FORTBILDUNG	14
5.4	ENTZUG DER LIZENZ	14
5.5	ERNEUERUNG UNGÜLTIGER AUSWEISE.....	14
5.6	INHALTE DER FORTBILDUNG	14
5.6.1	Theorie.....	14
5.6.2	Praxis.....	14

1 Pflichten der Trainer/innen

Trainer/innen sind unter Beachtung des Ehrenkodex für Trainer/innen im Sport im besonderen Maße dazu verpflichtet, die Grundregeln des Fairplay und des sportlichen Verhaltens innerhalb und außerhalb der Sportstätten zu beachten.

Ein Verstoß gegen Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn der/die Trainer/in

- gegen Satzung, Ordnung und Entscheidung des TTVSH oder seiner Mitglieder verstößt,
- gegen die gültigen Fassungen der DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings einschließlich des medizinischen Codes des Internationalen Olympischen Komitees verstößt
- durch sein/ihr Verhalten das Ansehen des Tischtennisports gefährdet oder schädigt,
- Personen, Institutionen oder Zuschauer beleidigt oder bedroht,
- Durch sein/ihr Verhalten die Vorbildfunktion für Jugendliche verletzt oder
- seine Stelle als Trainer missbraucht.

2 D-Trainer

2.1 Anmeldung

Es wurde festgestellt, dass viele im Tischtennisbereich nichtlizenzierte Trainer die unterste Stufe der DTTB/DSB-Trainerausbildung nicht annehmen konnten bzw. wollten, da von ihnen unter anderem der Umfang von 120 Stunden nicht leistbar war.

Mit der neuen D-Trainer-Lizenz hat der Deutsche Tischtennis-Bund auf diese Problematik reagiert und einheitliche Standards im Hinblick auf die Qualität dieser Ausbildung gesetzt.

Die D-Trainer-Lizenz ist bundesweit zeitlich unbegrenzt gültig.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle des TTVSH unter Angabe aller zur Person wesentlichen Daten.

2.2 Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung in der D-Trainer-Lizenz ist die Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Anmeldung zur Ausbildung erfolgt durch einen Mitgliedsverein des TTVSH.

Voraussetzung ist weiterhin Erfahrung in der Sportart Tischtennis.

2.3 Dauer der Ausbildung

Die Ausbildungsdauer umfasst 18 Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 Minuten). Aus didaktisch-methodischer Sicht wird die Ausbildung an einem Wochenende durchgeführt.

2.4 Inhalte der Ausbildung

Verbindliche Rahmenthemen für die Ausbildung sind:

- Aufbau einer Trainingseinheit
- Balleimertraining
- Schlag- und Beiarbeitstechniken
- Grundlagen der Methodik
- Spiel- und Wettkampfformen

2.5 Finanzierung

Der Eigenanteil für die vollständige Ausbildung durch den TTVSH zum D-Trainer richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des TTVSH und beinhaltet Übernachtung und Vollverpflegung während der Ausbildung und ist vor Beginn der Ausbildung zu entrichten.

2.6 Lizenzvergabe und Anrechnung auf weiterführende Ausbildungsgänge

Mit erfolgreicher Teilnahme (vollständige Kursteilnahme, aktive Beteiligung am Kurs) erhalten die Kandidaten die D-Trainer-Lizenz im Anschluss an die Ausbildung vom DTTB zugestellt. Eine Prüfung findet nicht statt.

2.7 Gültigkeit der Lizenzen

Die D-Trainer-Lizenz ist im Gesamtbereich des Deutschen Tischtennis-Bundes gültig. Die D-Trainer-Lizenz ist zeitlich nicht begrenzt. Eine Fort- bzw. Weiterbildung ist wünschenswert.

2.8 Lizenzentzug

Die lizenzierenden Mitgliedsverbände sowie der Lehrausschuss des DTTB haben das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der/die Lizenzinhaber/in schwerwiegend gegen die Satzung des TTVSH und/oder des Deutschen Tischtennis-Bundes verstößt.

3 C-Trainer

3.1 Aufgaben und Einsatzbereich der C-Trainer

Die Tätigkeit des C-Trainers umfasst die Hinführung zur leistungs- und wettkampforientierten Betätigung im Tischtennis sowie die Gestaltung des Grundlagentrainings. Der Lizenzbewerber soll Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten bei der Umsetzung von leistungs- und wettkampforientierten Sportarten erwerben, um Training und Wettkampf planen, durchführen, zielgruppengerecht variieren und auswerten zu können.

3.2 Zulassung, Dauer, Gliederung und Organisation der Ausbildung

3.2.1 Anmeldung

Die Anmeldung zur Ausbildung erfolgt formgebunden an die Geschäftsstelle des TTVSH unter Beifügung der entsprechenden Nachweise (Erste Hilfe, Grundkurse).

3.2.2 Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sind:

- die Vollendung des 18. Lebensjahres bei Beginn des Hauptlehrgangs,
- der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Grundkurs in Erster Hilfe (Vollkurs=16 Stunden, nicht älter als 2 Jahre),
- Mitgliedschaft in einem Verein des TTVSH oder Anmeldung zur Ausbildung durch einen Verein des TTVSH
- Fristgerechte Zahlung des Eigenanteils

Allgemeine Auswahlkriterien (keine Rangfolge):

- Grundkurs absolviert,
- Geschlecht: bei gleicher Eignung werden Frauen bevorzugt,
- Anzahl der Jugendlichen im Verein,
- Anzahl der lizenzierten Trainer im Verein,
- Bisherige nachgewiesene Tätigkeit ohne Lizenz,
- Spielklasse,
- Regionale Verteilung des Ausbildungskontingentes,
- Vorkenntnisse,
- Alter,
- Einmal abgelehnte Bewerber können bevorzugt werden.

Zulassung:

- Erfahrungen in der Tätigkeit als ehrenamtlicher Übungsleiter sind wünschenswert,
- Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet der Lehrausschuss des TTVSH, bei kurzfristigen Nacheinladungen der Lehrwart.

3.2.3 Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung und Prüfung von C-Trainern erfolgt nach den Rahmenrichtlinien des DTTB. Der Durchführer der Ausbildung ist in der Regel der TTVSH. Die gesamte Ausbildungsdauer umfasst ohne Prüfungsteile mindestens 120 UE (UE=Unterrichtseinheit=45 Minuten) Die gesamte Ausbildung muss innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden. Diese Frist beginnt mit der Anmeldung zur Ausbildung beim TTVSH.

3.2.4 Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung gliedert sich in zwei Abschnitte:

- Grundkurs beim LSV oder KSV (40 UE),
- Hauptlehrgang (tischtennisspezifisch, 80 UE).

Die Mindeststundenzahl von 120 UE verteilt sich wie folgt auf die Ausbildungsinhalte:

Ausbildungsinhalte	Grundkurs beim LSV/KSV	Hauptlehrgang beim TTVSH	Gesamt
Allgemeine Grundfragen des Sports	6	9	15
Sportmedizin	15		15
Einführung in die Trainingslehre	19	6	25
Technikausbildung im TT		25	25
Methodik der technisch-taktischen Ausbildung		17	17
Trainingsplanung		19	19
Wettkampfbetreuung		4	4
Gesamtausbildungszeit	40	80	120

3.2.4.1 Grundkurs

Ausbildungsinhalte (Empfehlungen des Ausbildungsträgers LSV): Die Ausbildungskonzeption des Landessportverbandes Schleswig-Holstein

- Aufbau und Struktur des DSB
- Sportmedizinische Grundlagen
- Pädagogische Vermittlung von Bewegung
- Motorische Entwicklung
- Grundfragen von Training im Sport bei Erwachsenen und Kindern
- Grundfragen von Training im Sport - Methodik des Ausdauerlaufs
- Grundlagen der Ernährung
- Sportrecht / Versicherungsfragen
- Kleine Spiele / Freizeitspiele / Kommunikationsspiele
- Funktionsgymnastik
- Einsatz von Musik im Sport

3.2.4.2 Hauptlehrgang

Ausbildungsinhalte und Stundenverteilung im Hauptlehrgang:

Allgemeine Grundfragen des Sports	11 UE
- Organisation des Sports	1 UE
- Probleme des Vereins	2 UE
- Funktion des Trainers	2 UE
- Regelkunde	2 UE
- Materialkunde	2 UE
- Lehrmittel	1 UE
- Leistungsförderungsstruktur im TTVSH	1 UE
Einführung in die tischtennis-spezifische Trainingslehre	4 UE
- Modelle der Anfängermethodik	4 UE
Technikausbildung im Tischtennis	25 UE
- Technikgrundschule der Schlagarten	12 UE
- Schlagverbindungen	4 UE
- Aufschlag / Rückschlag	4 UE
- taktische Grundschule	2 UE
- Spiel-, Übungs- und Wettkampfformen	3 UE
Methodik der technisch-taktischen Ausbildung	17 UE
- Feinform der Schlagtechniken	5 UE
- Fehlerkorrektur	5 UE
- Balleimer / Robotertraining	5 UE
- spielsituative Trainingsformen	5 UE

Trainingsplanung	19 UE
- Erstellen von Trainingseinheiten	8 UE
- tischtennis-spezifische Konditionsschulung	5 UE
- mittel- und langfristige Trainingsplanung	4 UE
- Talentsichtung / -förderung	2 UE
Wettkampfbetreuung	4 UE
- Coaching	3 UE
- Wettkampfvor- und -nachbereitung	1 UE

In den ausbildungsfreien Zeiträumen ergänzen und erweitern die Teilnehmer selbständig ihre Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten auf folgenden Gebieten:

Sportpraktische Grundlagen

- Selbständige Verbesserung der Fertigkeiten im Tischtennis

Theoretische Grundlagen (Lehrmaterial des TTVSH, Literaturliste)

- Geschichtlich-soziologischer Bereich
- Sportorganisatorisch-verwaltender Bereich

3.2.5 Organisationsformen der Ausbildung

Mögliche Organisationsformen der Ausbildung sind:

- Tageslehrgang,
- Wochenendlehrgang,
- Wochenlehrgang.

Die Organisationsformen können miteinander kombiniert werden. Der Hauptlehrgang besteht in der Regel aus einem Wochenlehrgang und einem Wochenendlehrgang. Die Ausbildung schließt mit einem Prüfungswochenende ab.

3.2.6 Finanzierung der Ausbildung

Der Eigenanteil für die vollständige Ausbildung zum C-Trainer durch den TTVSH richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des TTVSH und beinhaltet Übernachtung und Vollverpflegung während der Ausbildung. Der Betrag ist vor Beginn des Hauptlehrganges zu entrichten, spätestens 2 Tage nach Beginn der Ausbildung durch den TTVSH.

3.3 Prüfungen

3.3.1 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission setzt sich aus den Mitgliedern des Lehrausschusses des TTVSH zusammen. In der Ausbildung tätige Referenten haben beratende Stimme. Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Lehrwartes bzw. seines Stellvertreters doppelt.

3.3.2 Einteilung der Prüfungen

An den Hauptlehrgang schließt sich das Prüfungswochenende an. Die Prüfung besteht in der Regel aus drei Teilen, einer schriftlichen Prüfung, einer mündlichen Prüfung und einer Lehrprobe.

3.3.3 Das Prüfungswochenende

3.3.3.1 Zulassung zur Prüfung

- der Grundkurs muss erfolgreich absolviert sein
- regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen (mindestens 95% Anwesenheit), über begründete Ausnahmen entscheidet der Lehrausschuss

3.3.3.2 Prüfungsanforderungen

- Schriftliche Prüfung:

Die Themen der schriftlichen Prüfung werden aus allgemeinen und sportartspezifischen Bereichen gestellt und sind in Form einer schriftlichen Prüfung von 120 Minuten Dauer zu bearbeiten.

- Mündliche Prüfung:

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Themenbereiche des Grund- und Hauptlehrgangs. Das Prüfungsgespräch wird von der Prüfungskommission in einem Gruppengespräch mit den Kandidaten (max. 5) geführt.

- Lehrprobe:

Die Lehrprobe hat eine Dauer von ca. 30 Minuten. Das Thema für die Lehrprobe stellt der Lehrausschuss des TTVSH. Der Kandidat muss das Lehrprobenthema mindestens eine Woche vor Lehrprobenabnahme erhalten haben. Sollte diese Frist nicht gewahrt sein, muss der Kandidat den Lehrausschuss unverzüglich benachrichtigen. Der Kandidat legt den geplanten Ablauf der Lehrprobe vor Lehrprobenabnahme der Prüfungskommission schriftlich in leserlicher, korrekter und nummerierter Form ausgearbeitet vor.

3.3.4 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden durch die jeweiligen Prüfer mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Das Ergebnis der Lehrprobe wird abschließend durch die Prüfungskommission abschließend bewertet. Die Prüfungsergebnisse ("bestanden"/"nicht bestanden") werden den Lehrgangsteilnehmern am Ende des Prüfungswochenendes mündlich bekanntgegeben.

3.3.5 Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung gilt als "nicht bestanden", wenn die Lehrprobe mit "nicht bestanden" bewertet wird, oder ein anderer mit "nicht bestanden" bewerteter Prüfungsteil nicht durch gute Leistungen in einem anderen Prüfungsteil ausgeglichen werden kann.

3.3.6 Wiederholung der Prüfung

Wenn die Prüfung ganz oder nur teilweise nicht bestanden wird, so kann der entsprechende Prüfungsteil ohne erneute Teilnahme an der Ausbildung frühestens zum nächsten vom Lehrausschuss festgelegten Prüfungstermin wiederholt werden, sofern 2.2.3 beachtet wird. Auf Beschluss des Lehrausschusses kann die Prüfung ein zweites Mal wiederholt werden, sofern 2.2.3 beachtet wird. Die Gebühr für die Nachprüfung richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des TTVSH.

3.3.7 Erkrankung, Versäumnis

- Ein Lehrgangsteilnehmer, der aus Krankheitsgründen einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen kann, muss dieses spätestens unmittelbar vor dem Prüfungstermin erklären.
- Versäumt ein Lehrgangsteilnehmer einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, muss er dieses unverzüglich nachweisen.
- In den beiden vorgenannten Fällen setzt der Lehrausschuss einen neuen Prüfungstermin fest. Dabei sind alle Fristen für die Ausbildung zu beachten.
- Ohne hinreichende Begründung versäumte Prüfungsteile gelten als abgelegt und werden mit "nicht bestanden" bewertet. Das gilt auch für Prüfungsteile, die abgebrochen werden, und bis zum Abbruch keine Leistungen gezeigt wurden, die eine bessere Bewertung begründen könnten.
- In besonders begründeten Fällen ist eine Freistellung von einigen wenigen UEs ausschließlich durch den Lehrwart möglich (3.3.3.1 ist zu beachten).
- Die Teilnahme an der Ausbildung ist eine offizielle Begründung für eine Spielverlegung im Bereich des TTVSH.

3.3.8 Lizenzierung

Nach der am Ende der Ausbildung erfolgreich abgelegten Prüfung wird vom TTVSH ein C-Trainer-Lizenz-Ausweis "Tischtennis" ausgestellt. Die Lizenz gilt vier Jahre, beginnend mit dem Datum des Jahres der Ausstellung. Die Verlängerung der Lizenz für weitere vier Jahre setzt die Teilnahme an einem vom Lizenzgeber anerkannten Fortbildungslehrgang von mindestens 20 UE innerhalb der letzten zwei Jahre vor Ablauf der Gültigkeit voraus. Näheres dazu regelt der 4. Abschnitt.

4 B-Trainer

4.1 Aufgaben und Einsatzbereiche der B-Trainer

Die Tätigkeit des B-Trainers umfasst die Gestaltung des systematischen, leistungsorientierten Trainings. Sie schließt Talentsuche, -sichtung und -auswahl, sowie die Weiterführung der sportlichen Grundausbildung und Leistungsentwicklung im Tischtennis ein. Die TF-Gruppen und Landesstützpunkte im TTVSH sind neben leistungsorientierten Vereinen die Haupteinsatzgebiete der B-Trainer.

4.2 Zulassung, Dauer, Gliederung und Organisation der Ausbildung

4.2.1 Anmeldung

Die Anmeldung zur Ausbildung erfolgt formgebunden an die Geschäftsstelle des TTVSH unter Beifügung eines Tätigkeitsberichts und eines tabellarischen Lebenslaufs. Der Anmeldung ist eine Bescheinigung des Vereins über die Beschäftigung als Trainer beizufügen.

4.2.2 Zulassung zur Ausbildung

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet der Lehrausschuss des TTVSH.

4.2.2.1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sind:

- Vollendung des 20. Lebensjahres,
- Nachweis einer mindestens zweijährigen Tätigkeit im Verein oder für den TTVSH,
- Besitz einer gültigen C-Trainer-Lizenz,
- Entsprechende Spielstärke und Wettkampferfahrung.

4.2.3 Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung und Prüfung von B-Trainern erfolgt nach den Rahmenrichtlinien des DTTB. Der Durchführer der Ausbildung ist in der Regel der TTVSH. Die gesamte Ausbildungsdauer umfasst ohne Prüfungsteile mindestens 60 UE (UE=Unterrichtseinheit=45 Minuten) Die gesamte Ausbildung muss innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden. Diese Frist beginnt mit der Anmeldung zur Ausbildung beim TTVSH.

4.2.4 Gliederung der Ausbildung

Die Inhalte der Ausbildung sind:

- Leistungsförderung im TTVSH	2 UE
- Einführung in die Leistungsphysiologie und -diagnostik	4 UE
- Trainingslehre	12 UE
- Einführung in die Biomechanik	3 UE
- Ernährung im Leistungssport	2 UE
- leistungsorientiertes Nachwuchstraining	4 UE
- Trainerrolle und pädagogisch-psychologische Grundlagen im Leistungssport	4 UE
- Trainingsplanung und -steuerung	6 UE
- individuelles technisch-taktisches Training	15 UE
- Entwicklung individueller taktischer Handlungsfähigkeiten	4 UE
- Wettkampfbeobachtung und -analyse	4 UE

4.2.5 Organisationsformen der Ausbildung

Mögliche Organisationsformen der Ausbildung sind:

- Tageslehrgang,
- Wochenendlehrgang,
- Wochenlehrgang.

Die Organisationsformen können miteinander kombiniert werden. Der Lehrgang besteht in der Regel aus einem Wochenlehrgang und schließt mit einem Prüfungswochenende ab.

4.2.6 Finanzierung der Ausbildung

Der Eigenanteil für die vollständige Ausbildung durch den TTVSH zum B-Trainer richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des TTVSH und beinhaltet Übernachtung und Vollverpflegung während der Ausbildung und ist vor Beginn der Ausbildung zu entrichten.

4.3 Prüfungen

4.3.1 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission setzt sich aus den Mitgliedern des Lehrausschusses des TTVSH zusammen. In der Ausbildung tätige Referenten haben beratende Stimme. Die Prüfungskommission entscheidet abschließend über den Prüfungserfolg. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Lehrwartes bzw. seines Stellvertreters doppelt.

4.3.2 Prüfung

Zulassung zur Prüfung:

- regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen (mindestens 95% Anwesenheit), über Ausnahmen entscheidet der Lehrausschuss.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil, sowie einer Lehrprobe. Der Bewerber muss eine schriftliche Prüfung von 120 Minuten Dauer bearbeiten. Die Themen der schriftlichen Prüfung ergeben sich aus den Ausbildungsinhalten. Die Lehrgangsteilnehmer nehmen an einem mündlichen Prüfungsgespräch in kleinen Gruppen (maximal 5 Teilnehmer) teil. Der Bewerber hat eine Lehrprobe schriftlich auszuarbeiten, die er auch praktisch durchführen muss. Die schriftliche Ausarbeitung der Lehrprobe ist der Prüfungskommission vor Lehrprobenabnahme in leserlicher, korrekter und nummerierter Form auszuhändigen.

4.3.3 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden durch die jeweiligen Prüfer mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Das Ergebnis der Lehrprobe wird abschließend durch die anwesenden Mitglieder des Lehrausschusses bewertet. Die Prüfungsergebnisse ("bestanden"/"nicht bestanden") werden den Lehrgangsteilnehmern am Ende des Prüfungswochenendes mündlich bekanntgegeben.

4.3.4 Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung gilt als "nicht bestanden", wenn die Lehrprobe mit "nicht bestanden" bewertet wird, oder ein anderer mit "nicht bestanden" bewerteter Prüfungsteil nicht durch gute Leistungen in einem anderen Prüfungsteil ausgeglichen werden kann.

4.3.5 Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung zum B-Trainer kann einmal in Teilen oder als Ganzes unter Beachtung von 3.2.3 wiederholt werden. Diese Frist beginnt mit der Anmeldung zur Ausbildung beim TTVSH. Auf Beschluss des Lehrausschusses kann die Prüfung ein zweites Mal wiederholt werden, sofern 3.2.3 beachtet wird. Die Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des TTVSH.

4.3.6 Lizenzierung

Voraussetzung für die Ausstellung einer B-Trainer-Lizenz durch den TTVSH ist die Teilnahme an der vollständigen Ausbildung zum B-Trainer und die erfolgreiche Teilnahme an der abschließenden Prüfung. Die Lizenz hat eine Gültigkeit von drei Jahren und kann durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen für jeweils drei Jahre verlängert werden. Näheres dazu regelt der 4. Abschnitt.

5 Fortbildungen

5.1 Grundsätzliches

Die C-Trainer-Lizenz ist im Gesamtbereich des Deutschen Sportbundes gültig. Sie ist eine DSB-Lizenz der 1. Stufe und Voraussetzung für die öffentliche Bezuschussung der Tätigkeit in Sportvereinen und -verbänden. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer. Die Lizenzen sind maximal gültig:

C-Trainer	4 Jahre
B-Trainer	3 Jahre
A-Trainer	2 Jahre

Mit dem Erwerb einer Lizenz ist der Ausbildungsprozess nicht abgeschlossen. Die notwendige zeitliche und inhaltliche Begrenzung der jeweiligen Ausbildungsgänge macht eine Fort- und Weiterbildung notwendig. Ihre Ziele sind:

- Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten,
- Aktualisierung des Informationsstandes und der Qualifikation,
- Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen der Sportart Tischtennis.

Die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen werden vom TTVSH regelmäßig angeboten. Die Fortbildung hat mindestens in der vom Teilnehmer erlangten höchsten Lizenzstufe zu erfolgen. Lizenzen können nur über den Besuch von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen verlängert werden. Der Umfang der Maßnahmen beträgt für die 1.-3. Lizenzstufe mindestens 20 UE.

5.2 Möglichkeiten der Fortbildung

5.2.1 Zentrale Fortbildungslehrgänge des TTVSH

Der Verband bietet jährlich mehrere zentrale Fortbildungslehrgänge an, die in der Regel im Sport- und Bildungszentrum Malente stattfinden. Die Fortbildungsveranstaltungen beinhalten Übernachtung und Vollverpflegung im jeweiligen Quartier. Der obligatorische Eigenanteil richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des TTVSH und ist vor Beginn der Fortbildung zu entrichten.

Die Verlängerung der Lizenzgültigkeit nimmt der/die Trainer/in eigenverantwortlich wahr. Die Anerkennung der Teilnahme an einer der unter 4.2.2 bis 4.2.5 genannten Maßnahmen kann nur im Wechsel mit einer zentralen Fortbildungsmaßnahme des TTVSH (4.2.1) erfolgen. Alle Fortbildungen unter 4.2.5 müssen vor Beginn der Veranstaltung vom Lehrwart genehmigt werden.

5.2.2 Bezirkslehrgänge

Sollte auf Bezirksebene eine vom Lehrwart des TTVSH anerkannte Fortbildungsveranstaltung durchgeführt werden, so muss sich der Teilnehmer durch den jeweiligen Referenten den Inhalt und die Dauer der Fortbildung bestätigen lassen. Diese Bestätigung muss dem Lehrwart für eine Lizenzverlängerung vorgelegt werden.

5.2.3 Landesstützpunkte

Die Mitarbeit in den Landesstützpunkten wird für B-Trainer anerkannt. Die Mitarbeit wird vom Lehrausschuss geplant und begleitet. Die Vorgaben des Lehrausschusses sind einzuhalten.

5.2.4 Weitere Fortbildungsmaßnahmen

- Teilnahme an der A- oder B-Lizenz-Aus-/ Fortbildung (mindest. 20 UE in 4 Jahren für C-Trainer/mindest. 20 UE in 3 Jahren für B-Trainer)
- Fortbildungsseminare des VDTT (Verband Deutscher Tischtennistainer e.V.)
- Lehrerlehrgänge des TTVSH/IPTS, sofern sie vor dem Lehrgang inhaltlich vom Lehrwart des TTVSH anerkannt worden sind
- Fortbildungslehrgänge anderer Tischtennisverbände

5.2.5 Mit Genehmigung des Lehrwartes können in Einzelfällen anerkannt werden

- Mitarbeit bei Lehrgängen
- Mitarbeit beim TF-Gruppentraining
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen anderer Organisationen.

Die Anerkennung ist nur vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme möglich.

5.3 Nachweis der Fortbildung

Der Trainer muss sich die Teilnahme an einer der unter Punkt 4.2 aufgeführten Fortbildungsmöglichkeiten vom jeweiligen Leiter schriftlich bestätigen lassen. Der Trainer übersendet seine Lizenz mit dem Nachweis über die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung an die Geschäftsstelle oder an den Lehrwart des TTVSH. Es sind 20 UE nachzuweisen.

5.4 Entzug der Lizenz

Erfüllt der Trainer die Voraussetzungen von Punkt 1. nicht, d.h. er nimmt keine der unter Punkt 4.2 angebotenen Fortbildungsmöglichkeiten innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz wahr, so kann ihm die ausgestellte Lizenz durch den TTVSH entzogen werden. Auch bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung des TTVSH oder gegen die Satzung des DTTB kann die Lizenz entzogen werden.

5.5 Erneuerung ungültiger Ausweise

Die Erneuerung ungültiger Lizenzausweise erfordert den Nachweis einer Fort-/Ausbildung von mindest. 40 UE (z.B. Teilnahme an zwei Fortbildungsveranstaltungen). Eine Lizenz, die länger als zwei Jahre abgelaufen ist, gilt als verfallen und kann in der Regel nur durch die erneute Teilnahme an der gesamten Ausbildung und Prüfung wiedererworben werden. In begründeten Einzelfällen entscheidet der Lehrausschuss.

5.6 Inhalte der Fortbildung

5.6.1 Theorie

- Technik
- Taktik
- Methodik
- Didaktik
- Materialkunde
- Recht im Sport
- Der Übungsleiter/Trainer im Verein
- Fehlerkorrektur
- Anfängertraining
- ...

5.6.2 Praxis

- Grund- und Spezialschläge
- Fehleranalyse
- Lehrübungen
- Der Umgang mit Medien (Video, Lehrfilme)
- ...